



Herrn  
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dezernat für Jugend, Soziales,  
Wohnen und Stadterneuerung

und

Stadtrat Arno Goßmann

Frau  
Stadtverordnetenvorsteherin Thiels

an den Revisionsausschuss

05. Dezember 2008

**Kommunaler Kostenausgleich bei Kita-Gebühren**  
Beschluss-Nr. 0233 vom 29.10.2008, (Nr. 08-F-25-0117)

*Vorbemerkung:*

*Aufgrund der Schwerpunktbildung „Kinderbetreuung“ hat die Landeshauptstadt Wiesbaden beträchtliche Haushaltsmittel für diesen Bereich bereitgestellt. Dadurch wird es für Eltern aus dem Umland noch attraktiver, ihre Kinder in Wiesbaden betreuen zu lassen.*

*Der Magistrat wird gebeten zu berichten,*

1. *ob Wiesbaden einen Kostenausgleich an Kommunen bezahlt, in denen Kinder aus Wiesbaden betreut werden;*
2. *wie viele auswärtige Kinder im Abrechnungszeitraum 01.01.2007 - 31.07.2008 in städtischen Kindertagesstätten in Wiesbaden betreut wurden, aufgegliedert danach, ob die Kinder*
  - a) *aus Rheinland-Pfalz bzw.*
  - b) *aus Hessen kommen;*
3. *für wie viele der unter 1 bezifferten Fälle die Landeshauptstadt Wiesbaden einen Kostenausgleich*
  - a) *beanspruchen konnte*
  - b) *einen solchen Anspruch tatsächlich erhoben hat bzw.*
  - c) *ein Kostenausgleich tatsächlich stattgefunden hat;*
4. *in welcher Höhe für Wiesbaden...*
  - a) *Einnahmeausfälle, sofern „abrechnungsfähige“ Kinder nicht abgerechnet wurden, anfallen, bzw.*
  - b) *Personal-, Sach- und Infrastrukturkosten für Plätze anfallen, die die Stadt für auswärtige Kinder bereithält (geringer Kostendeckungsgrad durch Gebühren).*

Auf Grundlage des am 18.12.2006 beschlossenen und ab 01.01.2007 in Kraft getretenen Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) führt die Landeshauptstadt Wiesbaden den in § 28 HKJGB geregelten Kostenausgleich der Kita-Gebühren durch.

§ 28 HKJGB ist eine Mussvorschrift und sieht den durchzuführenden Kostenausgleich wie folgt vor:

*Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung mit Standort außerhalb seiner Wohngemeinde, gleicht die Wohngemeinde die der Standortgemeinde entstehenden Kosten aus. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richtet sich der Kostenausgleich nach der Höhe der anteiligen Aufwendungen zu den Betriebskosten, die der Standortgemeinde für die Aufnahme des Kindes entstehen.*

Auf dieser Grundlage hat die Landeshauptstadt Wiesbaden zunächst eine Erhebung durchgeführt, bei der jede Wiesbadener Kindertagesstätte aller Träger zu melden hatten, ob und wie viele auswärtige Kinder in welchem Betreuungssegment betreut werden. Gleichzeitig wurden die der Landeshauptstadt Wiesbaden entstehenden Kosten für die städtischen Einrichtungen, die Katholischen und die Evangelischen Einrichtungen jeweils nach dem Betreuungssegment errechnet. Für die Elterninitiativen, die durch die Landeshauptstadt Wiesbaden lediglich pauschal bezuschusst werden, wurde ebenfalls der Kostenanteil der Landeshauptstadt Wiesbaden pro Kind errechnet.

Die so erhobenen Daten bildeten die Grundlage der Abrechnungen an die jeweiligen Gemeinden.

Weiterhin ist vorab festzustellen, dass ein nennenswerter Teil der ermittelten auswärtigen Kinder aus Rheinland-Pfalz kam, die nicht abgerechnet werden konnten, da das HKJGB als Landesgesetz lediglich auf Hessen anwendbar ist.

Die nachfolgend aufgeführten Zahlen beziehen sich auf den Abrechnungszeitraum 01.01. - 31.07.2007. Derzeit werden die Kosten für den Abrechnungszeitraum 01.08. - 31.12.2007 gegenüber den betroffenen Gemeinden eingefordert. Die Ermittlung der gemeindefremden Kinder für das Jahr 2008 wird zu Beginn des Jahres 2009 erfolgen und anschließend ebenfalls in Rechnung gestellt.

#### **Zu 1.**

Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist selbstverständlich verpflichtet im Rahmen des § 28 HKJGB Ausgleichszahlungen an Gemeinden vorzunehmen, die nachweislich Wiesbadener Kinder in ihren jeweiligen Einrichtungen betreut haben.

<b>Fordernde Gemeinde</b>	<b>Abzurechnende Wiesbadener Kinder</b>	<b>Forderungsbetrag</b>	<b>Tatsächlich gezahlter Betrag (unter Abzug der eigenen Forderung)</b>
Frankfurt	7 Kinder	4.911,16 €	2.969,59 €
Ginsheim-Gustavsburg	4 Kinder	8.037,68 €	3.041,57 €
Hohenstein	1 Kind	2.826,33 €	158,33 €
Kronberg	1 Kind	3.118,00 €	3.118,00 €
Rüdesheim	1 Kind	3.450,24 €	3.450,24 €
Trebur	2 Kinder	7.622,16 €	7.622,16 €
<b>Summe</b>	<b>16 Kinder</b>	<b>29.965,92 €</b>	<b>20.359,89 €</b>

**Zu 2.**

<b>Bundesland</b>	<b>Anzahl der ortsfremden Kinder, die in Wiesbaden betreut wurden</b>	<b>Höhe der Forderungen</b>
Hessen	155 Kinder	298.240,02 €
Rheinland-Pfalz	44 Kinder	72.689,55 €
<b>Summe</b>	<b>199 Kinder</b>	<b>370.929,57 €</b>

**Zu 3.**

Grundsätzlich hat die Landeshauptstadt Wiesbaden für alle in Wiesbaden betreuten Kinder mit anderem hessischen Wohnsitz als Wiesbaden die entsprechenden Forderungen geltend gemacht.

Wie bereits ausgeführt, können Kostenerstattungen auf Grundlage des § 28 HKJGB nicht gegenüber Gemeinden in Rheinland- Pfalz geltend gemacht werden, weil sich diese in Frage kommenden Gemeinden nicht im Geltungsbereich des hessischen Gesetzgebers befinden.

Es wurden also gegenüber den betreffenden Gemeinden Forderungen im Gesamtwert von 298.240,02 € geltend gemacht.

Davon konnten bisher 49.251,99 € eingenommen werden. Diese Forderungen wurden von den Gemeinden außerhalb des Rheingau-Taunus-Kreises beglichen. Der Großteil der Forderungen der Landeshauptstadt Wiesbaden bezieht sich auf die Umlandgemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis. Zunächst haben alle Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises die Anwendung des § 28 HKJGB abgelehnt und demzufolge auch keine Zahlungen vorgenommen.

Dez VI/51 hat sich zunächst intensiv bemüht, mit den Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises ins Gespräch zu kommen. Ein vom Hessischen Städtetag initiiertes Mediationsgespräch mit Vertretern aus Taunusstein, Schlangenbad, Bad Schwalbach sowie Idstein hat gezeigt, dass eine gemeinsame Einigung nicht zu erzielen ist.

Daraufhin hat Dez VI/51 mit intensivem Schriftverkehr zunächst erreicht, dass die Gemeinde Hohenstein sowie die Stadt Rüdesheim den § 28 HKJGB anerkennen und durchführen. Weiterhin fanden mit den Bürgermeistern von Oestrich-Winkel sowie von Taunusstein Gespräche statt, die zu einer grundsätzlichen Anerkenntnis unserer Forderungen zumindest für den Elementarbereich geführt haben.

Die größte Einzelforderung besteht seitens der Landeshauptstadt Wiesbaden gegenüber der Stadt Taunusstein mit 71.713,97 € für den Zeitraum vom 01.01. - 31.07.2007. In einem ersten Schritt erkennt die Stadt Taunusstein unsere Forderungen zumindest für den Elementarbereich an.

Da hier bereits die Forderung für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2007 vorlag, wurde mit Taunusstein über die Gesamtjahresforderung verhandelt. Die Stadt Taunusstein wird daher voraussichtlich noch in 2008 die entsprechende Teilforderung für den Elementarbereich in Höhe von 24.535,00 € (01.01 - 31.07.2007) bzw. 27.250 € (01.08. - 31.12.2007) ausgleichen. Für den Bereich Krippen- und Hortbetreuung sieht die Stadt Taunusstein rechtlichen Klärungsbedarf, da kein Rechtsanspruch auf diese Betreuungsformen bestehe.

Mit der Stadt Oestrich-Winkel wurde grundsätzlich eine ähnliche Regelung erzielt, die jedoch seitens Oestrich-Winkel noch nicht beglichen wurde.

Gleichzeitig haben die intensiven Gespräche gezeigt, dass die Mehrheit der Gemeinden und damit auch der Großteil der Forderungen nur nach einer gerichtlichen Grundsatzentscheidung zu verwirklichen sein werden. Dez VI/51 hat demzufolge mit Schreiben vom 27.10.2008 Dez VII/30 um Unterstützung bei der Durchführung einer Musterklage gegen die Stadt Idstein gebeten. Es wird davon ausgegangen, dass durch diese Klage eine rechtliche Absicherung der Position der Landeshauptstadt Wiesbaden erreicht werden kann, die in der Folge zu einer Forderungsrealisierung auch gegenüber den Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises führen wird.

#### **Zu 4.**

Dez VI/51 geht - auch im Hinblick auf den Grundsatzcharakter der angestrebten Leistungsklage - davon aus, dass alle Kosten, die der Landeshauptstadt Wiesbaden für die Betreuung von gemeindefremden Kindern aus dem Geltungsbereich des HKJGB entstehen, wenn auch zeitverzögert realisiert werden können.

In den ersten Schätzungen und Erhebungen wurden zunächst auch die Kinder aus Rheinland-Pfalz in die Planungen aufgenommen. Dies muss jedoch aufgrund der Gesetzeslage korrigiert werden, so dass diese Kinder nicht zu den „abrechnungsfähigen Kindern“ gezählt werden können.

Der Landeshauptstadt Wiesbaden sind demnach im Zeitraum 01.01. - 31.07.2007 Kosten für die Betreuung von auswärtigen Kindern in Höhe von 370.929,57 € entstanden, von denen 298.240,02 € abrechnungsfähig waren und auch eingefordert wurden.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass davon auszugehen ist, dass diese Forderungen nach dem jetzigen Stand der Gesetzeslage - wenn auch deutlich zeitverzögert - realisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen